

## 5.5. Parkplätze

### 5.5.1. Benutzungsordnung für mietzinspflichtige Parkplätze / Parkhaus

#### 5.5.1.1.

Die öffentlich zugänglichen Parkplätze sind mietzinspflichtig. Die Höhe des Mietzinses ist dem Punkt 5.5.3. sowie den aushängenden Entgelttafeln am Parkplatz zu entnehmen.

#### 5.5.1.2.

Bei Einfahrt auf einen Parkplatz ist der Parkschein an der Einfahrtsäule zu ziehen und sorgfältig aufzubewahren. Mit der Annahme des Parkscheines kommt ein Mietvertrag über einen Kraftfahrzeug- (Kfz-)Abstellplatz zustande. Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, die Flughafenservice Gesellschaft mbH (FSG) übernimmt keine Obhutspflichten.

#### 5.5.1.3.

Beim Abholen des Fahrzeuges ist die fällige Parkplatzmiete zu entrichten.

#### 5.5.1.4.

Dem Besitzer des Parkscheines wird das Fahrzeug ausgehändigt. Bei Verlust des Parkscheines hat der Mieter (Parkkunde) seine Berechtigung zur Abholung des Fahrzeuges durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie der Fahrzeugpapiere und, falls er nicht Halter ist, durch Vollmacht nachzuweisen. Der Berechnung des Mietzinses wird in diesem Falle das auf dem Flugticket eingetragene Abflugdatum zugrunde gelegt; andernfalls ist der Mietpreis für mindestens 1 Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

#### 5.5.1.5.

Die FSG haftet nur für Schäden, die sie und ihre Mitarbeiter schuldhaft herbeigeführt haben.

#### 5.5.1.6.

Die Haftung beginnt beim Abstellen des Fahrzeuges auf dem Abstellplatz und endet mit der Ausfahrt aus dem Parkplatz. Ein Schaden ist vor Verlassen des Parkplatzes dem Parkplatzdienst zu melden. Die FSG haftet nicht für Schäden aus anderen Ursachen, z.B. Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl der eingestellten Kraftfahrzeuge, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.

#### 5.5.1.7.

Das Fahrzeug darf nur auf den gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden; außerhalb stehende Wagen werden kostenpflichtig auf Gefahr des Halters entfernt. Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß.

#### 5.5.1.8.

Fahrzeuge ohne amtliche Kennzeichen, nicht zugelassene oder solche, die länger als sechs Monate abgestellt sind, kann die FSG nach den gesetzlichen Bestimmungen veräußern oder versteigern lassen. Der Mieter bzw. Fahrzeughalter hat Anspruch auf den Erlös abzüglich aller entstandenen Unkosten und des Mietzinses. Macht der Mieter bzw. Kraftfahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach dem Verkauf bzw. der Versteigerung des Fahrzeuges geltend, so fällt dieser der FSG zu.

#### 5.5.1.9.

Dem Mieter bzw. Fahrzeughalter oder einem Dritten ist nicht gestattet, werbliche Maßnahmen jedweder Art, die über eine Beschriftung an der Karosserie des abgestellten Fahrzeuges hinausgehen, auf dem Parkplätzen durchzuführen, es sei denn, dass diese ausdrücklich von der FSG bzw. der Flughafen Leipzig/Halle GmbH schriftlich gegen Entgelt genehmigt worden sind. Das Abstellen von Fahrzeugen mit Werbeaufbauten ist nicht zulässig.

#### 5.5.1.10.

Den Anordnungen des Parkplatzdienstes ist Folge zu leisten.

#### 5.5.1.11.

Im Falle einer dringenden Gefahr ist die FSG berechtigt, das Kfz vom Parkplatz zu entfernen.

#### 5.5.1.12.

Die Flughafenbenutzungsordnung gilt sinngemäß. Gerichtsstand ist Leipzig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

### 5.5.2. Parken für Behinderte

Behinderten Parkkunden stehen auf dem Kurzzeitparkplatz P1 unmittelbar gegenüber dem Eingang zum Terminal B entsprechend gekennzeichnete Parkflächen zum Kurzparken zur Verfügung. Auf dem Langzeitparkplatz P2 sind in der ersten Reihe Parkplätze für Behinderte ausgewiesen. Im Parkhaus befinden sich auf den Decks 1 bis 4 je 11 markierte Stellflächen in unmittelbarer Nähe der Aufzüge bzw. Treppenhäuser. Behinderte Personen, die im Besitz eines „(Europäischen) Parkausweises für Behinderte“ oder eines amtlichen Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“, „H“ oder „Bl“ sind, können auf allen Behindertenstellplätzen gegen Vorlage dieses Ausweises kostenlos parken.

### 5.5.3. Entgelte für Parkplätze

(gültig vom 01.11.2009 bis 31.03.2010)

Alle nachfolgend aufgeführten Entgelte enthalten bereits die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer. Für die Wintersaison (November-März) gelten außerdem Spezialtarife, die Sie auch auf der Internetseite des Flughafens ([www.leipzig-halle-airport.de](http://www.leipzig-halle-airport.de)) finden.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
<b>Parkhaus</b>			
PP500	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 20 Minuten	<b>entgeltfrei</b>
PP501	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 1 Stunde	<b>1,50</b>
PP502	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 2 Stunden	<b>3,00</b>
PP503	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	jede weitere angef. Std.	<b>+ 2,00</b>
PP504	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	1 Tag (> 8 Std.)	<b>17,00</b>
PP505	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	1 Woche (7 Tage)	<b>60,00</b>
PP506	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	2 Wochen (14 Tage)	<b>85,00</b>
PP507	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	3 Wochen (21 Tage)	<b>105,00</b>
PP508	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	4 Wochen (28 Tage)	<b>125,00</b>
PP509	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	jede weitere Woche	<b>+ 60,00</b>
<b>Kurzzeitparkplatz P1 und P3</b>			
PP510	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 30 Minuten	<b>1,00</b>
PP511	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 1 Stunde	<b>2,00</b>
PP512	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 2 Stunden	<b>4,00</b>
PP513	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	jede weitere angef. Std.	<b>+ 2,50</b>
PP514	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	1 Tag (> 8 Std.)	<b>21,00</b>
PP515	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	1 Woche (7 Tage)	<b>83,00</b>
PP516	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	2 Wochen (14 Tage)	<b>115,00</b>
PP517	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	3 Wochen (21 Tage)	<b>145,00</b>
PP518	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	4 Wochen (28 Tage)	<b>165,00</b>
PP519	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	jede weitere Woche	<b>+ 93,00</b>

Die Stundentarife gelten nur bis zur Vollendung des dritten Parktages. Danach werden Tagestarife berechnet.

<b>Kennziffer</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>Berechnungseinheit</b>	<b>Entgelt EUR</b>
<b>Langzeitparkplätze P2, P4</b>			
PP520	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 1 Stunde	<b>1,00</b>
PP521	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 2 Stunden	<b>2,00</b>
PP522	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	jede weitere angef. Std.	<b>+ 1,00</b>
PP523	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	1 Tag (> 6 Std.)	<b>7,50</b>
PP524	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	1 Woche (7 Tage)	<b>47,00</b>
PP525	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	2 Wochen (14 Tage)	<b>62,00</b>
PP526	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	3 Wochen (21 Tage)	<b>78,00</b>
PP527	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	4 Wochen (28 Tage)	<b>105,00</b>
PP528	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	jede weitere Woche	<b>+ 32,00</b>
<b>Kurzzeitparken Vorfahrt Terminal B (Höchstparkdauer: 3 Stunden)</b>			
PP531	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 30 Minuten	<b>1,00</b>
PP532	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 1 Stunde	<b>2,00</b>
PP533	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 2 Stunden	<b>4,50</b>
PP534	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 3 Stunden	<b>7,00</b>
<b>Kurzzeitparkplatz P11 (vor Zentral-Check-In) (Höchstparkdauer: 3 Stunden)</b>			
PP540	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 30 Minuten	<b>1,00</b>
PP541	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 1 Stunde	<b>2,00</b>
PP542	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 2 Stunden	<b>4,50</b>
PP543	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 3 Stunden	<b>7,00</b>